



## Nutzungsordnung der EDV-Einrichtungen am Gymnasium Gröbenzell (GGNet-Nutzungsordnung)

- Nutzung durch Schülerinnen und Schüler -

### A. Allgemeines

Die EDV-Einrichtungen der Schule und das Internet (im Folgenden: GGNet) können als Lehr- und Lernmittel genutzt werden. Dadurch ergeben sich vielfältige Möglichkeiten, pädagogisch wertvolle Informationen abzurufen. Gleichzeitig besteht jedoch die Gefahr, dass Schülerinnen und Schüler Zugriff auf Inhalte erlangen, die ihnen nicht zur Verfügung stehen sollten. Weiterhin ermöglicht das Internet den Schülerinnen und Schülern, eigene Inhalte weltweit zu verbreiten.

Das Gymnasium Gröbenzell gibt sich deshalb für die Benutzung von schulischen Computereinrichtungen mit Internetzugang die folgende Nutzungsordnung. Diese gilt für die Nutzung von Computern und des Internets durch Schülerinnen und Schüler. Auf eine rechnergestützte Schulverwaltung sowie für die Nutzung durch das Schulpersonal findet diese Nutzungsordnung keine Anwendung.

Teil C der Nutzungsordnung gilt für jede Computer- und Internetnutzung, Teil D ergänzt Teil C in Bezug auf die Nutzung des Internets außerhalb des Unterrichts.

Die im Folgenden verwendete Formulierung „Benutzer“ versteht sich geschlechtsneutral und schließt alle Schülerinnen und Schüler ein, die in irgendeiner Form Dienste des GGNet verwenden.

### B. Zuständigkeiten

#### 1. Verantwortlichkeit der Schulleitung

Die Schulleitung ist dafür verantwortlich, eine Nutzungsordnung entsprechend dem in der jeweiligen Schulordnung vorgesehenen Verfahren aufzustellen. Sie hat den Systembetreuer, den Webmaster, die Lehrkräfte wie auch aufsichtführende Personen über die Geltung der Nutzungsordnung zu informieren. Insbesondere hat sie dafür zu sorgen, dass die Nutzungsordnung in den Räumen der Schule, in denen eine Nutzung des Internets möglich ist, angebracht wird. Folgerichtig ist die Nutzungsordnung auch an dem Ort, an dem Bekanntmachungen der Schule üblicherweise erfolgen, anzubringen.

Die Schulleitung hat die Einhaltung der Nutzungsordnung stichprobenartig zu überprüfen. Die Schulleitung ist ferner dafür verantwortlich, dass bei einer Nutzung des Internets im Unterricht und außerhalb des Unterrichts eine ausreichende Aufsicht sichergestellt ist. Sie hat diesbezügliche organisatorische Maßnahmen zu treffen. Des Weiteren ist die Schulleitung dafür verantwortlich, über den Einsatz technischer Vorkehrungen zu entscheiden. Die Schulleitung trägt die Verantwortung für die Schulhomepage.

#### 2. Verantwortlichkeit des Systembetreuers

Der Systembetreuer hat in Abstimmung mit dem Lehrerkollegium, der Schulleitung und dem Sachaufwandsträger über die Gestaltung und Nutzung der schulischen IT-Infrastruktur zu entscheiden und regelt dazu die Details und überprüft die Umsetzung:

- Nutzung der schulischen IT-Infrastruktur (Zugang mit oder ohne individuelle Authentifizierung, klassenbezogener Zugang, platzbezogener Zugang),

- Nutzung persönlicher mobiler Endgeräte und Datenspeicher (beispielsweise USB-Sticks) im Schulnetz,
- Technische Vorkehrungen zur Absicherung des Internetzugangs (wie etwa Firewallregeln, Webfilter, Protokollierung).

Der Systembetreuer verwaltet die Zugangskennungen zum Netz und erteilt bzw. entzieht Berechtigungen zum Zugriff auf einzelne Dienste.

Bei begründetem Anlass kann der Systembetreuer einzelne Nutzer ganz oder teilweise von der Netznutzung ausschließen. Schwerwiegende Fälle meldet er umgehend der Schulleitung.

Der Systembetreuer kann zur Unterstützung seiner Tätigkeit andere Lehrkräfte und/oder besonders vertrauenswürdige und charakterlich geeignete Schülerinnen und Schüler und – mit Zustimmung der Schulleitung im Einzelfall – außerschulische Hilfskräfte mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben betrauen. Das so entstehende Lehrerteam wird als Systembetreuung bezeichnet, das so entstehende Schülerteam als Rechnerbetriebsgruppe. Der Systembetreuer überwacht die Rechnerbetriebsgruppe und schließt Mitglieder bei ernsthaftem Fehlverhalten aus der Gruppe aus.

#### 3. Verantwortlichkeit des Webmasters

Der Webmaster hat in Abstimmung mit dem Lehrerkollegium, der Schulleitung und gegebenenfalls weiteren Vertretern der Schulgemeinschaft über die Gestaltung und den Inhalt des schulischen Webauftritts zu entscheiden. Er regelt dazu die Details und überprüft die Umsetzung. Zu seinen Aufgaben gehören:

- Auswahl eines geeigneten Webhosters in Abstimmung mit dem Sachaufwandsträger,
- Vergabe von Berechtigungen zur Veröffentlichung auf der schulischen Homepage,
- Überprüfung der datenschutzrechtlichen Vorgaben, insbesondere bei der Veröffentlichung persönlicher Daten und Fotos,
- Regelmäßige Überprüfung der Inhalte der schulischen Webseiten.

#### 4. Verantwortlichkeit der Lehrkräfte

Die Lehrkräfte sind für die Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler bei der Nutzung des GGNet im Unterricht und außerhalb des Unterrichts verantwortlich.

#### 5. Verantwortlichkeit der aufsichtführenden Personen und der Rechnerbetriebsgruppe

Die aufsichtführenden Personen haben auf die Einhaltung der Nutzungsordnungen durch die Schülerinnen und Schüler hinzuwirken.

Die Mitglieder der Rechnerbetriebsgruppe beobachten das Netz, weisen Benutzer auf Verstöße hin und ergreifen erforderlichenfalls geeignete Maßnahmen. Probleme im Netz, die sie nicht selbst beheben können oder die außergewöhnlich erscheinen, melden sie umgehend an die Systembetreuung.

#### 6. Verantwortlichkeit der Benutzer

Alle Benutzer haben das Netz verantwortungsbewusst zu verwenden. Jeder hat sich so zu verhalten, dass er andere Benutzer und den Netzbetrieb allgemein so wenig wie möglich stört. Respekt vor fremden Daten, Hardware und Mobiliar ist selbstverständlich. Die Benutzer dürfen bei der Nutzung nicht gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen. Sie haben die Regelungen dieser Nutzungsordnung einzuhalten.

### C. Regeln für jede Nutzung

#### 1. Netzdisziplin - Grundsatz gegenseitiger Rücksichtnahme

Im GGNet koexistieren eine Vielzahl von Benutzern und Maschinen. Um einen reibungslosen Netzbetrieb zu gewährleisten, sind daher alle Netzteilnehmer gehalten, die erforderliche Vorsicht und Rücksichtnahme an den Tag zu legen. Ressourcen sind schonend zu verwenden. Jede Nutzung, die andere Netzteilnehmer mehr als den Umständen entsprechend unvermeidbar beeinträchtigt, ist zu unterlassen. Die Systembetreuung und die von ihr beauftragten Personen wirken auf einen reibungslosen Netzbetrieb hin. Benutzer, die gegen diesen Grundsatz der allgemeinen Netzdisziplin verstoßen, können im Interesse der Allgemeinheit vom Zugang zum Netz ausgeschlossen werden.

#### 2. Schutz der Geräte

Die Bedienung der Hard- und Software hat entsprechend den vorhandenen Instruktionen zu erfolgen. Störungen oder Schäden sind sofort der aufsichtführenden Person bzw. der Systembetreuung zu melden. Wer schuldhaft Schäden verursacht, hat diese zu ersetzen. Bei Schülerinnen und Schülern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, hängt die deliktische Verantwortlichkeit von der für die Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderlichen Einsicht ab (§ 823 Abs. 3 Bürgerliches Gesetzbuch – BGB). Elektronische Geräte sind durch Schmutz und Flüssigkeiten besonders gefährdet; deshalb sind während der Nutzung der Schulcomputer Essen und Trinken verboten.

#### 3. Anmeldung an den Rechnern

Zur Nutzung der Computer ist eine individuelle Anmeldung mit Benutzernamen und Passwort (Zugangskennung) erforderlich. Die Zugangskennungen werden von der Systembetreuung ausgegeben. Nach Beendigung der Nutzung haben sich die Benutzer vom Rechner bzw. vom benutzten Dienst abzumelden. Für Handlungen im Rahmen der schulischen Internetnutzung sind die jeweiligen Benutzer selbst verantwortlich. Das Passwort muss vertraulich behandelt werden; das Arbeiten unter einer fremden Zugangskennung ist streng verboten. Wer vermutet oder Kenntnis davon hat, dass sein Passwort anderen Personen bekannt geworden ist, ist verpflichtet, dieses der Systembetreuung bzw. der Rechnerbetriebsgruppe unverzüglich zu melden. Der Benutzer erhält dann umgehend ein neues Passwort.

#### 4. Eingriffe in die Hard- und Softwareinstallation

Veränderungen der Installation und Konfiguration der Arbeitsstationen und des Netzwerks sowie Manipulationen an der Hardwareausstattung sind grundsätzlich untersagt. Dies gilt nicht, wenn Veränderungen auf Anordnung der Systembetreuung durchgeführt werden oder wenn temporäre Veränderungen im Rahmen des Unterrichts explizit vorgesehen sind. Fremdgeräte (beispielsweise Peripheriegeräte wie externe Datenspeicher oder persönliche Notebooks) dürfen nur mit Zustimmung der Systembetreuung, einer Lehrkraft oder einer aufsichtführenden Person an die Rechner oder an das Netzwerk angeschlossen werden. Jegliche Veränderungen im Netzwerk, die Störungen des Netzbetriebes verursachen können, sind bei Vermeidung netzwerkregulatorischer und/oder disziplinarischer Konsequenzen unbedingt zu unterlassen. Unnötiges Datenaufkommen durch Laden und Versenden großer Dateien (etwa Filme) aus dem Internet ist zu vermeiden. Sollte ein Benutzer unberechtigt größere Datenmengen in seinem Arbeitsbereich ablegen, ist die Schule berechtigt, diese Daten zu löschen.

#### 5. Verbotene Nutzungen

Die gesetzlichen Bestimmungen – insbesondere des Strafrechts, des Urheberrechts und des Jugendschutzrechts – sind zu beachten. Es ist verboten, pornographische,

gewaltverherrlichende oder rassistische Inhalte aufzurufen oder zu versenden. Werden solche Inhalte versehentlich aufgerufen, ist die Anwendung zu schließen und der Aufsichtsperson Mitteilung zu machen. Verboten ist weiterhin die Nutzung von Online-Tauschbörsen. Werden verbotene Inhalte aufgerufen oder versendet und hierbei Maßnahmen ergriffen, um den Aufruf oder den Versand zu verschleiern (beispielsweise Anonymisierungsdienste, Tunnelingstechniken, fremde Proxyserver), so stellt dies einen besonders schwerwiegenden Verstoß gegen die Nutzungsbestimmungen dar, der grundsätzlich dem Direktorat angezeigt wird.

## 6. Protokollierung des Datenverkehrs

Die Schule ist in Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht berechtigt, den Datenverkehr zu speichern und zu kontrollieren. Diese Daten werden in der Regel nach einem Monat, spätestens jedoch nach einem halben Jahr gelöscht. Dies gilt nicht, wenn Tatsachen den Verdacht eines schwerwiegenden Missbrauchs der schulischen Infrastruktur begründen. In diesem Fall sind die personenbezogenen Daten bis zum Abschluss der Prüfungen und Nachforschungen in diesem Zusammenhang zu speichern. Der Schulleiter oder von ihm beauftragte Personen werden von ihren Einsichtsrechten nur stichprobenartig oder im Einzelfall in Fällen des Verdachts von Missbrauch Gebrauch machen.

## 7. Nutzung von Informationen aus dem Internet

Die GGNet-Nutzung ist grundsätzlich nur im Unterricht und außerhalb des Unterrichts zu unterrichtlichen Zwecken zulässig. Die GGNet-Nutzung zu privaten Zwecken ist nur nach ausdrücklicher Zustimmung durch die Systembetreuung oder einer aufsichtsberechtigten Person gestattet, sofern hierdurch keine schulisch benötigten Ressourcen belegt werden. Auf Verlangen der Systembetreuung oder eines ihrer Beauftragten ist eine private Nutzung unverzüglich einzustellen. Als schulisch ist ein elektronischer Informationsaustausch anzusehen, der unter Berücksichtigung seines Inhalts und des Adressatenkreises mit der schulischen Arbeit im Zusammenhang steht. Das Herunterladen von Anwendungen ist nur mit Einwilligung der Systembetreuung zulässig. Die Schule ist nicht für den Inhalt der über ihren Zugang abrufbaren Angebote Dritter im Internet verantwortlich. Im Namen der Schule dürfen weder Vertragsverhältnisse eingegangen noch ohne Erlaubnis kostenpflichtige Dienste im Internet benutzt werden. Beim Herunterladen wie bei der Weiterverarbeitung von Daten aus dem Internet sind insbesondere Urheber- oder Nutzungsrechte zu beachten.

## 8. Verbreiten von Informationen im Internet

Werden Informationen im bzw. über das Internet verbreitet, geschieht das unter Beachtung der allgemein anerkannten Umgangsformen. Die Veröffentlichung von Internetseiten der Schule bedarf der Genehmigung durch die Schulleitung. Für fremde Inhalte ist insbesondere das Urheberrecht zu beachten. So dürfen beispielsweise digitalisierte Texte, Bilder und andere Materialien nur mit Zustimmung des Rechteinhabers auf eigenen Internetseiten verwandt oder über das Internet verbreitet werden. Der Urheber ist zu nennen, wenn dieser es wünscht. Das Recht am eigenen Bild ist zu

beachten. Daten von Schülerinnen und Schülern sowie Erziehungsberechtigten dürfen auf den Internetseiten der Schule nur veröffentlicht werden, wenn die Betroffenen wirksam eingewilligt haben. Bei Minderjährigen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ist dabei die Einwilligung der Erziehungsberechtigten, bei Minderjährigen ab der Vollendung des 14. Lebensjahres deren Einwilligung und die Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Einwilligung kann widerrufen werden. In diesem Fall sind die Daten zu löschen. Für den Widerruf der Einwilligung muss kein Grund angegeben werden. Die Schülerinnen und Schüler werden auf die Gefahren hingewiesen, die mit der Verbreitung persönlicher Daten im Internet einhergehen. Weiterhin wird auf einen verantwortungsbewussten Umgang der Schülerinnen und Schüler mit persönlichen Daten hingewirkt.

## 9. Verwendung privater Endgeräte

Benutzer können private Endgeräte wie beispielsweise Notebooks, Tablets oder Smartphones mit dem GGNet verbinden, sofern die Nutzung nicht gegen andere schulische Vorschriften verstößt. Das GGNet weist dem jeweiligen Endgerät für die Dauer der Nutzung eine temporäre IP-Adresse zu. Sofern technisch möglich, wird diese Adresse auch bei allen zukünftigen Nutzungen mit diesem Endgerät verwendet. Ein Anspruch auf eine bestimmte IP-Adresse besteht nicht. Die GGNet-Dienste – insbesondere der Internetzugang – sind nur nach entsprechender Authentifizierung gegenüber dem Netz verfügbar. Die Regelungen in Bezug auf die Protokollierung der Zugriffe gelten bei der Verwendung privater Endgeräte entsprechend. Der Nutzer ist bei Anschluss seines privaten Endgeräts für dessen Netzverträglichkeit verantwortlich. Insbesondere hat er sich vor dem Verbinden soweit zumutbar davon zu überzeugen, dass das anzuschließende Gerät frei von Schadsoftware und netzschädlichen Systemeinstellungen und -diensten ist. Insbesondere ist der Betrieb eines eigenen DHCP-Servers und die Verwendung einer selbst gewählten IP-Adresse strengstens untersagt. Sollte ein Endgerät mit einer netzschädlichen Konfiguration auf das Netz angeschlossen werden, so ist die Systembetreuung berechtigt, das Gerät vom Netz zu trennen und vorübergehend einzuziehen. Netzwerkregulatorische und disziplinarische Konsequenzen bleiben vorbehalten. Die Systembetreuung oder von ihr beauftragte Personen sind jederzeit ohne Angaben von Gründen berechtigt, das Trennen des privaten Endgeräts vom Netz zu verlangen.

## 10. GGNet wireless

Im Bereich der Schule steht ein drahtloses Netzwerk (WLAN) zur Verfügung („GGNet wireless“). Benutzer, die in der Regel mindestens der Jahrgangsstufe 10 angehören müssen, erhalten bei berechtigtem Interesse bei Bedarf eine Freischaltung ihrer Zugangskennung für diesen Dienst. Die Systembetreuung ist berechtigt, die Zugangsberechtigung zeitlich zu befristen. Ein Anspruch auf Freischaltung der Zugangskennung zu GGNet wireless besteht nicht. Weiterhin ist die Systembetreuung berechtigt, jederzeit ohne Angabe von Gründen die Freischaltung ganz oder teilweise zu widerrufen. Die Regelungen in Bezug auf den Anschluss privater Endgeräte und in Bezug auf die Protokollierung der Zugriffe gelten bei der Verwendung drahtloser Endgeräte entsprechend. Der Betrieb von eigenen drahtlosen Netzwerken (z.B. personal Hotspots) stört den Netzbetrieb und ist daher untersagt. Das Netzwerk sucht im Rahmen seiner regelmäßigen automatisierten Integritätsprüfungen nach Fremdnetzen und meldet diese an die Systembetreuung.

# D. Ergänzende Regeln für die Nutzung außerhalb des Unterrichts

## 1. Nutzungsberechtigung

Bei Bedarf kann die Schule die GGNet-Nutzung außerhalb des Unterrichts gestatten. Ein Anspruch seitens der Schülerinnen und Schüler hierauf besteht nicht. In der Regel wird Benutzern der Zugang zu den GGNet-Arbeitsplätzen ermöglicht, wenn dies personell und organisatorisch möglich ist und der Benutzer ein berechtigtes schulisches Interesse glaubhaft macht.

## 2. Aufsichtspersonen

Die Schule stellt für die Zeit der Nutzung außerhalb des Unterrichts eine weisungsberechtigte Aufsicht. Dies kann die Systembetreuung oder ein von ihr Beauftragter, insbesondere auch ein Mitglied der Rechnerbetriebsgruppe, sein. Wird die Aufsicht von Mitgliedern der Rechnerbetriebsgruppe wahrgenommen, so trägt die betreuende Lehrkraft die pädagogische Verantwortung. Der/die Aufsichtführende hat sich an einem eigenen Arbeitsplatz anzumelden, damit seine Anwesenheit dokumentiert wird und er/sie im Falle von Verstößen gegen die Nutzungsordnung schnell eingreifen kann. Bei fortgesetzten Verstößen gegen die Nutzungsordnung wird der Benutzer des Raumes verwiesen und/oder seine Zugangskennung ganz oder teilweise gesperrt sowie die Systembetreuung und ggf. die Schulleitung informiert.

Die Systembetreuung prüft die Anwesenheit der Aufsichtspersonen stichprobenartig durch Auswertung der Anmeldeprotokolle.

# E. Schlussvorschriften

Diese Nutzungsordnung ist Bestandteil der jeweils gültigen Hausordnung und tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe durch Aushang in der Schule in Kraft. Einmal zu jedem Schuljahresbeginn findet eine Benutzerbelehrung statt, die im Klassenbuch protokolliert wird. Benutzer, die unbefugt Software von den Arbeitsstationen oder aus dem Netz kopieren oder verbotene Inhalte nutzen, können strafrechtlich sowie zivilrechtlich belangt werden. Zuwiderhandlungen gegen diese Nutzungsordnung können neben dem Entzug der Nutzungsberechtigung schulordnungsrechtliche Maßnahmen zur Folge haben.

Gröbenzell, den 07.05.2018

Boris Hackl, OStD  
Schulleiter

## Erklärung

Ich habe einen Abdruck der Nutzungsordnung der EDV-Einrichtungen am Gymnasium Gröbenzell (GGNet-Nutzungsordnung) erhalten und die enthaltenen Regelungen zur Kenntnis genommen.

Mir ist insbesondere bekannt, dass die Schule den Datenverkehr (Art der Aktivität, Zeitpunkt der Aktivität, Benutzernamen und verwendetes Endgerät) protokollieren darf, durch Stichproben überprüft und dass die Daten in der Regel nach einem Monat, spätestens jedoch nach einem halben Jahr gelöscht werden.

**Weiterhin bestätige ich ausdrücklich, dass mir bekannt ist, dass die Verwendung einer anderen als meiner eigenen Zugangskennung einen schweren Verstoß gegen die Nutzungsordnung darstellt und zu erheblichen Konsequenzen vom Ausschluss von der Rechnernutzung bis hin zu disziplinarischen Maßnahmen führen kann!**

Mit dem Einsatz technischer Aufsichtsinstrumente (z.B. Beschränkung des Internetzugangs im Hinblick auf verwendbare Dienste, aufrufbare Seiten oder zur Verfügung stehende Bandbreite) bin ich einverstanden.

Sollte ich gegen die Nutzungsregeln verstoßen, muss ich mit Schulordnungsmaßnahmen und/oder mit Beschränkungen oder Sperre meiner Zugangskennung rechnen.

Mir ist bekannt, dass der Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen zivil- oder strafrechtliche Folgen nach sich ziehen kann.

Sollte ich Fragen haben oder mir über die Zulässigkeit einer bestimmten Aktivität unsicher sein, so wende ich mich umgehend an die aufsichtführende Person, ein Mitglied der Rechnerbetriebsgruppe oder an die Systembetreuung.

Name, Klasse / Kurs

Unterschrift des Benutzers

Ort, Datum

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten  
(bei minderjährigen Benutzern)

beachten.